



> Rücksendeadresse: Postfach 20401 2500 EK Den Haag

Amtsblatt

Ministerium für Wirtschaft und
Klimapolitik

Bearbeitungs-/Eskalationsanweisungen für das Sekretariat

Datum 2 Juli 2024

Gegenstand: **Verordnung der Ministerin für Klimapolitik und grünes Wachstum vom [blank], Nr. WJZ/ 63189320 zur Änderung der Verordnung über nationale EZK- und LNV-Subventionen und Verordnung zur Eröffnung von EZK- und LNV-Subventionen 2024 im Zusammenhang mit der Einführung des Investitionssubventionsmoduls „Klimaneutrale Wirtschaft in der Fertigung“**

Vorlagemethode: Elektronisch

N.B.1 Aufgrund der Einführung der elektronischen Veröffentlichung werden Anhänge nicht mehr zur Einsichtnahme vorgelegt, sondern als separate Datei an SDU übermittelt und zusammen mit der Verordnung veröffentlicht.

N.B.2 N.B.2 Wenn die Verordnung einen Anhang enthält, sind in diesem Anhang die Verordnung und die entsprechende(n) Artikelnummer(n) anzugeben.

Direktion für Gesetzgebung und Rechtsangelegenheiten

Bezuidenhoutseweg 73
Postbus 20401
2500 EK Den Haag
T +31 (0)70 379 8911
(allgemein)
F +31 (0)70 378 6100
(allgemein)
www.rijksoverheid.nl/ezk

Bearbeitet von

M.A.J. van Doorne

T 070 379 6144

M.A.J.vanDoorne@minezkn.nl

Unsere Referenz

WJZ / 63189320

Informationskopie an

Anhang(Anhänge)

Eingang beim BBR

Eingang in der Postabteilung

Absendedatum

Initialen der Postabteilung

Verordnung der Ministerin für Klimapolitik und grünes Wachstum vom , Nr. WJZ/ 63189320 zur Änderung der Verordnung über nationale EZK- und LNV-Subventionen und Verordnung zur Eröffnung von EZK- und LNV-Subventionen 2024 im Zusammenhang mit der Einführung des Investitionssubventionsmoduls „Klimaneutrale Wirtschaft in der Fertigung“

Die Ministerin für Klimapolitik und grünes Wachstum,

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 4 der Rahmenverordnung über nationale EZK- und LNV-Subventionen [Kaderbesluit nationale EZK- en LNV-Subventionen];

Wird hiermit Folgendes erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über nationale EZK- und LNV-Subventionen wird wie folgt geändert:

A

Nach Titel 4.6 wird ein Titel mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Titel 4.7 Investitionszuschuss für die klimaneutrale Wirtschaft in der Fertigung (IMKE)

Artikel 4.7.1. Begriffsbestimmungen

Für diesen Titel gelten folgende Begriffsbestimmungen:

BiPV-Solarmodul: in ein Bauwerk integriertes Solarmodul;

Elektrolyseur: eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser;

Hauptkomponenten: Bauteile, die hauptsächlich für den direkten Einsatz bei der Herstellung von Batterien, Elektrolyseuren oder Solarmodulen ausgelegt sind und verwendet werden;

Investitionsentscheidung: ein von einer ermächtigten Person unterzeichnetes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass der Subventionsempfänger endgültig beschlossen hat, die Investition in die Fertigungslinie zu tätigen;

Fertigungslinie: eine zusammenhängende Gesamtheit von Anlagen, die für die Herstellung eines oder mehrerer bestimmter Erzeugnisse oder für die Rückgewinnung von Rohstoffen bestimmt sind;

FiPV-Solarmodul: in ein Fahrzeug integriertes Solarmodul.

Artikel 4.7.2. Ziel

Ziel dieses Moduls ist es, Investitionen in Sektoren zu fördern, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, um die Produktion einschlägiger Ausrüstung für diesen Zweck auf die gewerbliche Produktion auszuweiten und zu verhindern, dass neue Investitionen in diese Sektoren in Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums umgelenkt werden.

Artikel 4.7.3. Gewährung von Subventionen

1. Auf Antrag gewährt die Ministerin einem Unternehmen eine Subvention für ein Projekt zur Einrichtung von Fertigungslinien für Batterien, Elektrolyseure oder Solarmodule, das in einer Investition in Folgendes besteht:

- a. eine neue Fertigungslinie,
- b. Ausbau der Fertigungskapazität einer bestehenden Fertigungslinie;
- c. die Umwandlung einer bestehenden Fertigungslinie.

2. Eine Fertigungslinie für Batterien gemäß Absatz 1 betrifft:

- a. die Herstellung von:
 1. Massenbatterien, Lithium-Ionen-Batterien, Natrium-Ionen-Batterien, Redox-Flow-Batterien oder Feststoffbatterien;
 2. Schlüsselkomponenten für die in Unterabschnitt 1 genannten Batterien, d. h. Anoden, Zellen, Beschichtungsmaterialien, Elektrolytmaterialien, Kathoden, Packungen oder Stacks;
- b. die Herstellung oder Verwertung damit zusammenhängender kritischer Rohstoffe gemäß Anhang IV der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die für die Herstellung der in Abschnitt a Unterabschnitt 1 genannten Batterien oder für die Herstellung der in Abschnitt a Unterabschnitt 2 genannten Schlüsselkomponenten erforderlich sind.

3. Eine Fertigungslinie für Elektrolyseure gemäß Absatz 1 betrifft die Herstellung von

- a. Elektrolyseuren,
- b. Schlüsselkomponenten für Elektrolyseure, d. h. Anoden, bipolare Platten, Diaphragmen, Druckregler, Kathoden, kleine Wasserstoffspeicher, Membranen, Temperaturregler, Leistungselektronik, Wärmetauscher, Wasserpumpensysteme, Wasserstoffkompressoren, Wasserstoffdetektoren, Wasserstoffreinigungssysteme oder Wasserreinigungssysteme.

4. Eine Fertigungslinie für Solarmodule gemäß Absatz 1 betrifft die Herstellung von:

- a. BiPV-Solarmodulen oder FiPV-Solarmodulen auf der Grundlage von Heterojunction-Solarzellen oder Perowskit-Solarzellen,
- b. kreislauffähige, leichte oder flexible und PFAS-freie Solarmodule,
- c. Schlüsselkomponenten für die in Abschnitt a oder b genannten Solarmodule,
- d. h. Heterojunction-Solarzellen, Perowskit-Folien, Perowskit-Solarzellen oder Tandem-Solarzellen.

Artikel 4.7.4. Subventionsbetrag

1. Die Subvention beträgt 15 % der förderfähigen Kosten. Betrifft das Vorhaben eine Investition in einer Fertigungslinie in einem Fördergebiet, das gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union in der Fördergebietskarte der Niederlande ausgewiesen ist, so beträgt die Subvention 20 % der förderfähigen Kosten.

2. Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz wird wie folgt erhöht:

- a. um 20 Prozentpunkte, wenn die Investition von einem kleinen Unternehmen getätigt wird;
- b. um 10 Prozentpunkte, wenn die Investition von einem mittleren Unternehmen getätigt wird.

3. Die Subvention darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- a. für ein Vorhaben im Zusammenhang mit der Investition in eine Fertigungslinie für Batterien: 20 000 000 EUR pro Unternehmen;
- b. für ein Vorhaben im Zusammenhang mit der Investition in eine Fertigungslinie für Elektrolyseure: 50 000 000 EUR pro Unternehmen;
- c. für ein Vorhaben im Zusammenhang mit der Investition in eine Fertigungslinie für Solarmodule: 25 000 000 EUR pro Unternehmen.

4. Der Höchstbetrag der Subvention im Rahmen dieses Abschnitts für ein und dasselbe Unternehmen beläuft sich auf 150 000 000 EUR. Bei Investitionen in einem Fördergebiet nach Absatz 1 beläuft sich der Förderhöchstbetrag nach diesem Abschnitt für ein einzelnes Unternehmen auf insgesamt 200 000 000 EUR.

Artikel 4.7.5. Förderfähige Kosten

1. Alle Investitionskosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die für die Einrichtung der Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, unbedingt erforderlich sind, sind förderfähig.

2. Investitionskosten in immaterielle Vermögenswerte sind förderfähig, wenn diese Vermögenswerte:

- a. an das betreffende Gebiet, in dem das Projekt durchgeführt wird, angeschlossen bleiben und nicht auf andere Gebiete übertragen werden;
- b. in erster Linie bei der Niederlassung des Subventionsempfängers verwendet werden, wenn die Fertigungslinie in Betrieb genommen wird;
- c. abschreibungsfähig sind;
- d. zu Marktbedingungen von Dritten ohne Verbindungen zum Käufer erworben werden;
- e. im Vermögen des Subventionsempfängers enthalten sind; und
- f. bei Großunternehmen nach Abschluss des Projekts mindestens 5 Jahre lang mit dem Vorhaben verbunden bleiben, für das die Subvention gewährt wurde, und 3 Jahre bei kleinen oder mittleren Unternehmen.

3. Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- a. die Ersetzung von Anlagen der Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, während des Zeitraums ab Projektbeginn bis:
 1. 5 Jahre nach Abschluss des Projekts im Falle eines großen Unternehmens;oder
 2. 3 Jahre nach Abschluss des Projekts im Falle eines kleinen oder mittleren Unternehmens;
- b. die Erleichterung der Verlagerung der Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

4. Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung gilt nicht für die förderfähigen Kosten.

Artikel 4.7.6. Verteilung der Subventionsobergrenze

Die Ministerin verteilt die individuellen Subventionshöchstbeträge für Fertigungsanlagen für Batterien, Elektrolyseure und Solarmodule entsprechend der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Artikel 4.7.7. Beginn und Durchführungszeitraum

1. Der Subventionsempfänger beginnt innerhalb von 6 Monaten nach Gewährung der Subvention mit der Durchführung des Projekts.
2. Die in Artikel 23 Buchstabe b der Verordnung genannte Frist beträgt 5 Jahre.
3. Die Ministerin kann die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen auf Antrag des Subventionsempfängers verlängern.

Artikel 4.7.8. Ablehnungsgründe

Die Ministerin beschließt, einen Antrag abzulehnen, wenn:

- a. die Qualität des Projektplans unzureichend ist, soweit dies durch die Entwicklung von Konzepten und Methoden, das Risikomanagement, die Durchführbarkeit oder den Umfang, in dem die verfügbaren Ressourcen wirksam und effizient genutzt werden, belegt wird;
- b. vor Einreichung des Antrags unwiderrufliche Investitionsverpflichtungen für die Fertigungslinie eingegangen wurden;
- c. die im Projektplan enthaltenen Tätigkeiten vor dem Datum der Einreichung des Antrags begonnen haben;
- d. ein konkretes Risiko besteht, dass das Projekt nicht innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt wird;
- e. in den 2 Jahren vor der Beantragung der Subvention der Antragsteller die Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, oder eine ähnliche Fertigungslinie zwischen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums an den Ort verlagert hat, an dem die Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, eingerichtet werden soll;
- f. die konkrete Gefahr besteht, dass der Antragsteller die Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, oder eine ähnliche Fertigungslinie innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Projekts zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlagern wird;
- g. der Plan zur Wissensverbreitung von unzureichender Qualität ist.

Artikel 4.7.9. Informationspflichten

1. Der Subventionsantrag muss mindestens die in Anhang 4.7.1 aufgeführten Angaben enthalten.
2. Der Antrag auf Festsetzung der Subvention muss Folgendes enthalten:
 - a. Angaben zum Antragsteller, einschließlich des Namens des Antragstellers und der vom Minister angegebenen Referenznummer;
 - b. die Höhe des zu gewährenden Zuschusses;
 - c. die Schlüsseldaten für die Festsetzung der Subvention;
 - d. eine Erklärung, dass der Antragsteller die Fertigungslinie, für die die Subvention gewährt wurde, oder eine ähnliche Fertigungslinie innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Projekts nicht zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlagern darf.

Artikel 4.7.10. Pflichten des Subventionsempfängers

1. Der Subventionsempfänger übermittelt der Ministerin unverzüglich nach der Investitionsentscheidung eine Kopie.

2. Der Subventionsempfänger muss die Investition in die Fertigungslinie in dem betreffenden Gebiet mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Vorhabens und bei kleinen oder mittleren Unternehmen 3 Jahre nach Abschluss des Vorhabens aufrechterhalten.

3. Auf Ersuchen der Ministerin arbeitet der Subventionsempfänger bei der Verbreitung der Ergebnisse mit und trägt zur Bewertung der Auswirkungen der im Rahmen dieses Titels geförderten Tätigkeiten bei.

4. Der Subventionsempfänger legt nach Abschluss des Projekts die im Rahmen des Projekts gewonnenen nicht geschäftskritischen Kenntnisse und Informationen in einem Bericht offen, den die Ministerin für qualitativ angemessen hält.

5. Jede Veröffentlichung durch den oder in Zusammenarbeit mit dem Subventionsempfänger oder den Beschäftigten muss einen Hinweis darauf enthalten, dass das Projekt mit einer Subvention des Ministeriums für Klimapolitik und grünes Wachstum durchgeführt wird.

6. Unbeschadet der Absätze 3 und 4 legt der Subventionsempfänger während der Laufzeit des Projekts einen jährlichen Fortschrittsbericht vor, den die Ministerin für die öffentliche Verbreitung der nicht geschäftskritischen Kenntnisse und Informationen aus dem Projekt verwenden kann.

7. Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung gelten nicht für die Verwaltung des Subventionsempfängers.

Artikel 4.7.11. Kumulierung

1. Bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung wird bei der Gewährung von Subventionen auf der Grundlage dieses Titels Folgendes nicht berücksichtigt:

- a. Subventionen für eine TSE-Industriestudie nach Artikel 4.2.113;
- b. Subventionen der Europäischen Kommission.

2. Beiträge von Gemeinden, Provinzen, Wasserbehörden und öffentlichen Stellen gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über die gemeinsame Ausführungsordnung [Wet gemeenschappelijke regelingen] gelten als öffentliche Kofinanzierung und werden bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung nicht berücksichtigt, soweit sie die Berechnung des Höchstbetrags betreffen, der pro Projekt im Rahmen dieses Titels gewährt werden kann.

Artikel 4.7.12. Staatliche Beihilfen

Die in Artikel 4.7.3 genannte Subvention enthält eine staatliche Beihilfe und ist durch Abschnitt 2.8 Randnummer 85 des Befristeten Krisenrahmens gerechtfertigt.

Artikel 4.7.13. Laufzeit

Dieser Titel und Anhang 4.7.1 gelten bis zum [PM: Datum, 5 Jahre nach Inkrafttreten] mit der Maßgabe, dass sie weiterhin für Subventionen gelten, die vor diesem Zeitpunkt gewährt wurden.

B

Nach Anhang 4.6.2 wird in Anhang A dieser Verordnung Anhang 4.7.1 eingefügt.

Artikel II

Nach der folgenden Zeile in Titel 4.6: „Beschleunigte Klimainvestitionen in der Industrie“ in der Tabelle, die Artikel 1 der Verordnung zur Eröffnung von EZK- und LNV-Subventionen 2024 [Regelung opensteling EZK- en LNV-subsidies 2024] entspricht, wird eine Zeile mit folgendem Wortlaut angefügt:

Titel 4.7: Subvention für Investitionen in die klimaneutrale Wirtschaft in der Fertigung	Artikel 4.7.3 Absatz 2	Batterien		[PM: frühestmögliches Datum 2 Monate nach der Veröffentlichung] bis 31.1.2025	20 000 000 EUR
	Artikel 4.7.3 Absatz 3	Elektrolyseure		[PM: frühestmögliches Datum 2 Monate nach der Veröffentlichung] bis 31.1.2025	100 000 000 EUR
	Artikel 4.7.3 Absatz 4	Solarmodule		2.12.2024 bis 31.1.2025	28 000 000 EUR

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Erscheinungstag der Ausgabe des Staatsanzeigers, in der sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Diese Verordnung und die Erläuterungen werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Den Haag,

Die Ministerin für Klimapolitik und grünes Wachstum,

ANHANG A ZU ARTIKEL I BUCHSTABE B

Anhang 4.4.1 zu Artikel 4.7.9 der Verordnung über nationale EZK- und LNV-Subventionen

1. Angaben zum Antragsteller:

- a. Name der Organisation, Nummer, bei der das Unternehmen bei der Handelskammer eingetragen ist, Haupttätigkeit einschließlich NACE-Code, Post- und Besucheranschrift, eingetragener Sitz und Kontonummer;
- b. Angaben zur Kontaktperson für den Antragsteller, einschließlich Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- c. Einblick in das Eigenkapital des Antragstellers;
- d. Erklärung, dass der Antragsteller kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Befristeten Krisenrahmens ist;
- e. eine Bestätigung, dass der Antragsteller in den 2 Jahren vor der Beantragung der Subvention die Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, oder eine ähnliche

Fertigungslinie zwischen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nicht an den Ort verlagert hat, an dem die Investition in die Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, getätigt werden soll;

f. eine Erklärung, dass der Antragsteller die Fertigungslinie für Batterien, Elektrolyseure oder Solarmodule, für die die Subvention beantragt wird, oder eine ähnliche Fertigungslinie nicht innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Projekts zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verlegen wird;

2. Angaben zum Projekt:

a. Projektplan, aus dem in jedem Fall die Art der Investition gemäß Artikel 4.7.3 Absatz 1 hervorgeht, einschließlich der Planung des Vorhabens, wobei in jedem Fall anzugeben ist, wann das Vorhaben beginnt und wann das Vorhaben abgeschlossen sein wird, nach dessen Ablauf die Fertigungslinie in Betrieb genommen werden kann;

b. Standort(e) des Projekts;

c. Investitionskosten und andere damit verbundene Kosten;

d. Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten;

e. Höhe und Intensität der Subventionen, die für die Durchführung des Projekts in dem betreffenden Gebiet erforderlich sind;

f. Budgets für Meilensteine;

g. Finanzierungsplan;

h. Betriebsberechnung mit den erwarteten Kosten und Einnahmen des Projekts, die Folgendes umfasst:

1. eine Aufschlüsselung der Investitionskosten nach Projektkomponente;

2. einen Überblick über alle Kosten und Nutzen des Projekts; und

3. Berechnung der Projektrendite während der Projektlaufzeit;

i. Beschreibung der Ergebnisse der Studie über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit sowohl des Vorhabens für die Einrichtung der Fertigungslinie als auch der von dieser Fertigungslinie herzustellenden Produkte;

j. im Falle einer Fertigungslinie für Schlüsselkomponenten eine Begründung, aus der hervorgeht, dass diese Bauteile in erster Linie für den direkten Einsatz bei der Herstellung von Batterien, Elektrolyseuren oder Solarmodulen ausgelegt sind und verwendet werden;

k. kurze Beschreibung der erwarteten positiven Auswirkungen auf das betreffende Gebiet;

l. Plan für die Art und Weise der Wissensverbreitung;

m. eine Erläuterung der Notwendigkeit der Subvention, ihrer erwarteten Auswirkungen auf die Investitionsentscheidung und der Entscheidung über eine alternative Investition, falls die Subvention nicht gewährt wird. **ERLÄUTERUNGEN**

I. Allgemeines

1. Hintergrund

Mit dieser Änderungsverordnung wird ein neues Subventionsmodul für die Gewährung von Subventionen für die Einrichtung von Fertigungslinien für Batterien, Elektrolyseure und Solarmodule eingeführt: Subvention für Investitionen in die klimaneutrale Wirtschaft in der Fertigung [Investitionssubsidie Maakindustrie klimaatneutrale Economie]. Dieses neue Modul wurde als Titel 4.7 in Kapitel 4 der Verordnung über nationale EZK- und LNV-Subventionen (im Folgenden: RNES) aufgenommen. Ziel dieses Moduls ist es, die Herstellung von Batterien, Elektrolyseuren und Solarmodulen zu fördern, wofür Mittel aus dem Nationalen Wachstumsfonds [Nationaal Groeifonds] bereitgestellt wurden. Die Änderungsverordnung enthält auch die Eröffnungstermine und Subventionsobergrenzen für die drei getrennten Eröffnungen in der Verordnung

über die Eröffnung von EZK- und LNV-Subventionen 2024 [Regeling openstelling EZK- en LNV-subsidies 2024] (im Folgenden: ROES 2024).

2. Nützlichkeit und Notwendigkeit

2.1 Allgemeines

Der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft erfordert die Erzeugung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen. In diesem Zusammenhang werden Batterien für die Speicherung, Solarmodule für Solarenergie und Elektrolyseure für die Wasserstofferzeugung benötigt. Batterien, Solarmodule und Elektrolyseure werden daher auch als Netto-Null-Technologien bezeichnet und sind von strategischer Bedeutung für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Eine starke niederländische Fertigungsindustrie für die Herstellung dieser Netto-Null-Technologien ist für ein widerstandsfähiges klimaneutrales Energiesystem wichtig, verringert künftige strategische Abhängigkeiten von anderen Ländern und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Niederlande und zu einem erschwinglichen Übergang bei. In diesen drei Sektoren mangelt es jedoch an Investitionen, um die Produktion der Technologien zu steigern. Aufgrund der hohen Investitionsrisiken fehlt es nach wie vor an privater Finanzierung. Finanzierungslücken verzögern endgültige Finanzierungsentscheidungen. Darüber hinaus besteht ein erhebliches Risiko, dass sich Unternehmen in diesen Sektoren von den Niederlanden und Europa entfernen, was beispielsweise auf das Eingreifen der Vereinigten Staaten mit dem Inflation Reduction Act und finanzielle Anreize der indischen Regierung zurückzuführen ist.

Eine starke Fertigungsindustrie für Netto-Null-Technologien ist für die Niederlande aus mehreren Gründen wichtig. In der Tat wird die Nachfrage nach Produkten, die die Erzeugung, Umwandlung oder Speicherung erneuerbarer Energien ermöglichen, in Zukunft steigen, sodass dies zu einem wachsenden Markt wird. Die Niederlande haben das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix zu erhöhen. Darüber hinaus besteht das Ziel darin, bis 2030 4 GW erneuerbaren Wasserstoffs zu erzeugen. Zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff werden großtechnische Elektrolyseure benötigt. Mehrere Länder, wie Deutschland und Frankreich, sowie Länder außerhalb der Europäischen Union entwickeln diese neuen Technologien. Da die weltweite Nachfrage nach Solar-, Wasserstoff- und Batterieprodukten voraussichtlich steigen wird, dürften diese Produkte teurer werden. All dies erhöht die strategische Abhängigkeit der Niederlande, wenn die Niederlande diese Netto-Null-Technologien nicht selbst herstellen. Die eigene Produktion kann diese strategischen Abhängigkeiten verringern.

Staatliche Anreize durch Subventionen können direkt zur Schließung von Finanzierungslücken in diesen drei Sektoren beitragen, indem sie einen Teil der Kosten decken. Indirekt können Subventionen finanzielle Risiken mindern und Unsicherheiten für private Investoren verringern. Dies kann Anreize für private Parteien schaffen, mit Investitionen zu beginnen, damit die Fertigungsindustrie ausreichende Finanzmittel und Sicherheit für Netto-Null-Technologien erhält, damit sie Investitionsentscheidungen treffen und die Produktion steigern kann.

Das derzeitige niederländische Instrumentarium für Energieinnovationen reicht noch nicht aus, um die niederländische Fertigungsindustrie in diesen Sektoren zu unterstützen. Das Instrumentarium hat es bisher nur ermöglicht, die erforderlichen Technologien, wie Forschung, Entwicklung und Pilotprojekte, in einer frühen Phase zu fördern. Die bereits bestehenden RNES-Subventionsmodule enthalten insbesondere Subventionen, die nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gerechtfertigt sind. Nach diesem Rahmen für staatliche Beihilfen können jedoch Subventionen für Investitionen in

Fertigungsanlagen dieser Art von Technologie nach der Pilotphase nur gewährt werden, wenn sie einen direkten oder indirekten Umweltnutzen mit sich bringen. Investitionen in Fertigungslinien für Netto-Null-Technologien, z. B. in den Bau einer Solarmodulfabrik, bringen jedoch selbst keinen Nutzen für die Umwelt mit sich. Der Umweltnutzen liegt nur dann vor, wenn die dort letztlich hergestellten Solarmodule in Betrieb genommen werden, und dieser Effekt ist zu mittelbar, um als Umweltnutzen des Baus der Solarmodulfabrik angesehen zu werden. Daher würden Subventionen für Investitionen in Fertigungslinien für Netto-Null-Technologien nicht die Anforderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Bezug auf den ökologischen Nutzen erfüllen.

Der Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023/C 101/03) (im Folgenden: Befristeter Krisenrahmen) bietet die Gelegenheit, beschleunigte Investitionen in die Produktion in Sektoren zu unterstützen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Der Befristete Krisenrahmen ermöglicht es daher, die Fertigungsindustrie durch Subventionen für Netto-Null-Technologien zu fördern. Dieses neue Modul basiert daher auf diesem Rahmen. Im Rahmen dieses neuen Moduls können Subventionen für Investitionen gewährt werden, die für Fertigungslinien von Netto-Null-Technologien nach der Pilotphase erforderlich sind, um bis zur Demonstrationsphase oder zur kommerziellen Produktion zu expandieren. Der Technologie-Reifegrad (im Folgenden: TRL) der betreffenden Technologie ist ein wichtiger Indikator für die Phase, in der sie sich befindet und ab welchem TRL Anreize für eine Ausweitung erforderlich sind. Dies kann für jede Art von Technologie unterschiedlich sein. Konkret können Zuschüsse für Investitionen gewährt werden, die erforderlich sind für:

1. Fertigungsanlagen für Batterien und deren Schlüsselkomponenten oder für die Herstellung kritischer Rohstoffe für Batterien oder ihre Rückgewinnung;
2. Fertigungslinien für Elektrolyseure und deren Schlüsselkomponenten;
3. Fertigungslinien für Solarmodule und deren Schlüsselkomponenten;

Im Folgenden werden die einzelnen Sektoren des Programms des Nationalen Wachstumsfonds, die dieses Modul umsetzen, sowie die besonderen Umstände, unter denen eine Unterstützung für die betreffenden Sektoren wünschenswert und erforderlich ist, erläutert.

2.2 Batterien

Das Programm des Nationalen Wachstumsfonds „Materialunabhängigkeit und kreislauffähige Batterien“ zielt darauf ab, eine starke Position der niederländischen Fertigungsindustrie in der globalen Batteriekette zu erreichen, wobei Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft im Mittelpunkt stehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Weiterentwicklung der Positionen in der Wertschöpfungskette, in der die niederländischen Stärken liegen: Raffination und Recycling, Entwicklung von Fertigungsanlagen und Komponenten sowie Anwendungen, z. B. in der Industrie und im Schwerlastbereich, z. B. in der Schifffahrt und im Schwerlastverkehr. Die Unterstützung der Fertigungsindustrie für Batterien durch die Subventionierung von Investitionen, die für die Batterieproduktion durch dieses neue Modul erforderlich sind, ist Teil der Entwicklung dieses Programms, und das Budget stammt aus diesem Programm.

In der Wertschöpfungskette der Batterien sind die Raffination von Materialien und die Herstellung von Batterien die entscheidenden Bestandteile. Bei der Raffination dürfte Lithium bis 2035 das führende Element bei der elektrochemischen Energiespeicherung sein. Der Aufbau von Raffineriekapazitäten wird als wichtiger

Schritt zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten betrachtet, da die Raffination derzeit hauptsächlich in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erfolgt. Darüber hinaus besteht das Ziel, die Raffinationskapazität mit Recyclingkapazitäten zu erweitern. Dies trägt zu einer Kreislaufwirtschaft bei. Der Aufbau von Kapazitäten für die Raffination wird von der Europäischen Kommission durch das Gesetz zu kritischen Rohstoffen (im Folgenden: CRMA) unterstützt. Tatsächlich bietet das CRMA die Möglichkeit, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, damit Investitionsentscheidungen schneller getroffen werden können.

Bei der Batterieproduktion sind die Niederlande derzeit von anderen Ländern abhängig, da fast die gesamte Produktion derzeit außerhalb der Niederlande stattfindet. Gemäß dem Fahrplan für die Energiespeicherung (Routekaart Energieopslag)¹ ist die Verwendung von Batterien im künftigen Energiesystem erforderlich. Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach Batterien in Europa stark ansteigen wird. Bei den niederländischen Unternehmen, die in der Batteriebranche tätig sind, handelt es sich um innovative Unternehmen, die Alternativen zur herkömmlichen Lithium-Batterie entwickeln. Im Vergleich zu den derzeit ausgereiften Technologien, bei denen Lithium verwendet wird, bieten neue innovative Batterien mit alternativen Rohstoffen größere Vorteile in Bezug auf Leistung, Speicherdauer, Speicherkapazität und Sicherheit. Das Investitionsrisiko für diese innovativen Batterien ist jedoch hoch, da sich die Technologie noch in der Entwicklung befindet und dies zu Unsicherheiten führt. Dies bremst private Investitionen und führt zu Finanzierungslücken. Infolgedessen verzögern Unternehmen, die Batterien herstellen, Investitionsentscheidungen, und die Produktion wird nicht bis zur nächsten Phase ausgeweitet. Die Ausweitung der Batterieproduktion ist für die Niederlande wichtig, um einerseits die Klimaziele zu beschleunigen und andererseits die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

2.3 Elektrolyseure

Das Programm des Nationalen Wachstumsfonds „Grüne Energie für die niederländische Wirtschaft“ (Groenvermogen voor de Nederlandse Economie) (im Folgenden: GroenvermogenNL) hat das Ziel, den Ausbau hin zu einer niederländischen Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen. Die Unterstützung der Wasserstoff-Fertigungsindustrie durch dieses neue Subventionsmodul ist Teil der Entwicklung von GroenvermogenNL, und das Budget dafür wird bereitgestellt.

Ziel der Regierung ist es, bis 2030 4 GW an erneuerbarem Wasserstoff zu erzeugen. Die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff wird bereits durch mehrere bestehende Subventionsinstrumente gefördert. Das Subventionsmodul „Ausbau der Erzeugung von vollständig erneuerbarem Wasserstoff durch Elektrolyse“ (Opschaling volledig hernieuwbare watertofproductie via Elektrolyse) (im Folgenden: OWE) schafft Anreize für den Ausbau der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff, indem der Kauf eines Elektrolyseurs und teilweise die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff selbst gefördert wird. Die Ausweitung dieser Erzeugung erfordert große Elektrolysekapazitäten, weshalb mehr Elektrolyseure benötigt werden. Das OWE unterstützt nicht die Herstellung von Elektrolyseuren. Das OWE sieht nicht die Entwicklung dieser Elektrolyseure vor. Im Bereich Wasserstoff ist die Elektrolysetechnologie ein Wachstumsmarkt für die Niederlande, da sie ein zunehmendes Zukunftspotenzial besitzt und von allen Beteiligten im Ökosystem der Wasserstoffinnovation immer mehr Beachtung

¹ Parlamentsdokumente II 2022–23, 29 023, Nr. 430.

findet.² Die Entwicklung von Elektrolyseuren und peripheren Geräten ist im Gange. In den Niederlanden gibt es bereits zahlreiche Unternehmen, die sich auf die Herstellung von Elektrolysegeräten oder Komponenten davon konzentrieren. Die Herstellung von Elektrolysegeräten oder Komponenten davon durch niederländische Unternehmen verringert die geopolitische Abhängigkeit von anderen Ländern bei der Wasserstoffproduktion und erhöht die Ertragskapazität der Niederlande auf neuen nachhaltigen Märkten. Mit dem bereits bestehenden Instrumentarium für Innovationen im Energiebereich unterstützt die Regierung die Erforschung und Entwicklung von Technologien der neuen Generation bis einschließlich der Pilotphase. Um eine ausgereifte Fertigungsindustrie für Elektrolyseure zu schaffen, muss die Produktion dieser Technologien der neuen Generation bis zur kommerziellen Produktion ausgeweitet werden. Es bestehen jedoch Unsicherheiten bei der Nachfrage nach Elektrolyseuren, die unter anderem auf die gestiegenen Rohstoffpreise, die Inflation und die gestiegenen Energiepreise zurückzuführen sind, die Investitionsentscheidungen für die Wasserstoffherzeugung verhindern. Dies birgt ein hohes Investitionsrisiko für die Fertigungsindustrie für Elektrolyseure. Dies führt dazu, dass die private Finanzierung auch für diesen Sektor unzureichend ist und es an Investitionen für die Expansion mangelt.

2.4 Solarmodule

Die Ziele des Nationalen Wachstumsfonds für SolarNL (Nationaal Groeifondsprogramma SolarNL) sind die Entwicklung und Industrialisierung neuer Photovoltaiktechnologien und die Entwicklung der nächsten Generation vollständig kreislauffähiger Solarmodule in den Niederlanden. SolarNL verfügt über drei Programmlinien für drei innovative Solartechnologien (im Folgenden: Photovoltaik):

1. Produktion hocheffizienter Siliziumsolarzellen mit Heteroübergang „HJT“ im Norden der Niederlande;
2. Forschung, Entwicklung und Produktion von Dünnschicht-Solarfolien auf Perowskit-Basis im Osten der Niederlande sowie einer hocheffizienten Silizium-Perowskit-Tandemtechnologie;
3. Forschung, Entwicklung und Herstellung fortgeschrittener maßgeschneiderter Photovoltaikprodukte für bauwerkintegrierte Photovoltaik-Anwendungen (BiPV) und fahrzeugintegrierte Photovoltaik-Anwendungen (FiPV) unter Verwendung der in den Programmlinien 1 und 2 verfügbaren Technologie.

Die Unterstützung der Fertigungsindustrie für Solarmodule durch dieses neue Subventionsmodul ist Teil der Entwicklung der Haushaltslinien für das Programm SolarNL, aus denen die Haushaltsmittel stammen.

Es gibt einen Wachstumsmarkt für die oben genannten innovativen Photovoltaik-Technologien. So dürfte allein in den Niederlanden die Erzeugungskapazität für Photovoltaik von 18 GW_p im Jahr 2022 auf 100-250 GW_p im Jahr 2050 steigen. Auf europäischer und internationaler Ebene wird der Photovoltaikmarkt weiter in Richtung TW-Skala wachsen. Der internationale Photovoltaikmarkt befindet sich derzeit weitgehend im Eigentum einiger Drittländer, insbesondere Chinas. Solarmodule aus diesen Ländern werden zu extrem niedrigen Kosten hergestellt, wodurch Wettbewerb verhindert wird und Monopole entstehen. Infolgedessen sind die Niederlande und Europa bei der Lieferung von Standard-Solarmodulen von diesen Ländern abhängig. Darüber hinaus wird der Markt durch das Dumping chinesischer Module unter den Kosten weiter verzerrt. Während der COVID-19-Pandemie hat China riesige Lagerbestände an Modulen aufgebaut, die unter

² Parlamentsdokumente II 2023–24, 33 009, Nr. 137.

anderem aufgrund des dort geltenden Zwangsarbeitsgesetzes nicht in die Vereinigten Staaten ausgeführt werden konnten. Dies führte dazu, dass zahlreiche Module auf den europäischen Markt gelangten und ihr Preis halbiert wurde. Somit herrscht unlauterer Wettbewerb auf einem Markt, der von einigen wenigen Herstellern aus Drittländern beherrscht wird, was es für niederländische und europäische Hersteller von Solarmodulen sehr schwierig macht, die neue Generation von Solarmodulen weiterzuentwickeln und auszubauen. Dieser unfaire Wettbewerb und die niedrigen Kosten von Standard-Solarmodulen, bei denen es sich hauptsächlich um chinesische Solarmodule handelt, führen dazu, dass Investitionen in diesem Sektor ein hohes Risikoprofil aufweisen und infolgedessen keine oder nur unzureichende private Mittel bereitgestellt werden.

Im Interesse des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und der strategischen Autonomie der Niederlande ist eine öffentliche Unterstützung erforderlich, um einen neuen Markt für die innovative Generation von Solarmodulen zu entwickeln. Der Ausbau der Fertigungskapazitäten in den Niederlanden bietet Möglichkeiten, auf diesem Wachstumsmarkt aktiv zu werden, indem insbesondere die strategische Abhängigkeit von China verringert und gleichzeitig Solarzellen und Solarmodule entwickelt werden, die den Bedürfnissen, Normen und Werten der Niederlande und Europas entsprechen.

3. Inhalt des Moduls

3.1 Grundzüge

Dieses Modul umfasst Subventionen für die Einrichtung von Fertigungslinien für Batterien, Elektrolyseure und Solarmodule sowie deren Schlüsselkomponenten. Subventionen für diese drei Kategorien unterliegen den Anforderungen des Abschnitts 2.8 des Befristeten Krisenrahmens für Beihilfen zur Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Um so bald wie möglich Investitionen in Fertigungslinien für Netto-Null-Technologien sicherzustellen, müssen für förderfähige Projekte so bald wie möglich Subventionen gewährt werden. Die rasche Bearbeitung von Subventionsanträgen erfolgt über ein einfaches Modul. Aus diesem Grund gelten für die drei Kategorien von Netto-Null-Technologien dieselben Anforderungen. Zusätzlich zu den einschlägigen Anforderungen des Befristeten Krisenrahmens wurden einige weitere Vorschriften aufgenommen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird dargelegt, welche Anforderungen sich aus dem Befristeten Krisenrahmen ergeben und welche zusätzlich festgelegt wurden und warum.

Die drei Kategorien werden getrennt für Beihilfeanträge eröffnet, für die in der ROES 2024 gesonderte Öffnungszeiträume und Subventionsobergrenzen festgelegt sind. Für jede Kategorie wird in dem Modul ein Beihilfehöchstbetrag pro Projekt festgelegt.

Die Subvention für die Einrichtung von Fertigungslinien für Batterien, Elektrolyseure und Solarmodule kann drei Arten von Investitionen abdecken, nämlich eine Investition in:

1. Eine neue Fertigungslinie. Dabei kann es sich um den Erwerb oder den Bau einer völlig neuen Fertigungslinie handeln.
2. Die Erweiterung der Fertigungskapazität einer bestehenden Fertigungslinie. So gibt es z. B. bereits eine Fertigungslinie für Elektrolyseure, aber der Subventionsantragsteller möchte die Produktion von Elektrolyseuren steigern, wofür eine Erweiterung dieser bestehenden Fertigungslinie erforderlich ist.
3. Die Umrüstung einer bestehenden Fertigungslinie. Diese Art betrifft den Umbau einer bestehenden Fertigungslinie, an der eine bestimmte Art von

Produkten hergestellt wird, zu einer Fertigungslinie, an der nach der Umrüstung eine andere Art von Produkten hergestellt werden kann, die in den Anwendungsbereich dieses Moduls fallen. Es ist unerheblich, welche Produkte zuvor mit der Fertigungslinie hergestellt werden konnten. Ein Beispiel hierfür ist die Umrüstung einer Fertigungslinie für einen nicht von diesem Modul erfassten Typ von Solarmodulen in eine Fertigungslinie für die Produktion von BiPV-Solarmodulen oder FiPV-Solarmodulen auf der Grundlage von Heterojunction-Solarzellen oder Perowskit-Solarzellen.

Für jede Kategorie wird in dem Modul festgelegt, welche Fertigungslinien unterstützt werden können. Bei Batterien und Solarmodulen handelt es sich dabei nur um Linien für bestimmte Arten von Batterien und Solarmodulen. Bei Elektrolyseanlagen gibt es keinen bestimmten Anlagentyp. Für alle drei können auch Fertigungslinien für die Herstellung bestimmter Schlüsselkomponenten dieser drei Netto-Null-Technologien unterstützt werden. Das Modul enthält eine erschöpfende Liste der förderfähigen Schlüsselkomponenten für jede Kategorie. In den folgenden Abschnitten wird für jede Kategorie erläutert, welche Fertigungslinien unterstützt werden und welche Komponenten als Schlüsselkomponenten gelten.

Förderfähig sind die materiellen und immateriellen Investitionskosten, die für die oben genannten drei Arten von Investitionen unbedingt erforderlich sind. Dieses Subventionsmodul gilt nicht für Betriebsbeihilfen. Die Betriebskosten für die Herstellung dieser Anlagen sind daher nicht förderfähig.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die geförderten Investitionen gemäß der Rahmenverordnung der niederländischen Wirtschaft oder anderen niederländischen Interessen zugutekommen müssen. Ist dies nicht der Fall, ist die Investition nicht förderfähig.

3.2 Batterien

Diese Kategorie von Batterien umfasst Subventionen für Investitionen in Fertigungsanlagen für Massenbatterien, Lithium-Ionen-Batterien, Natrium-Ionen-Batterien, Redox-Flow-Batterien oder Feststoffbatterien. Dabei handelt es sich um die Arten von Batterien, die Teil des Programms des Nationalen Wachstumsfonds sind und derzeit einen Reifegrad haben, für den eine Entwicklung erforderlich ist oder in naher Zukunft wünschenswert wird. Die wichtigsten Bestandteile dieser Batterien, für die Subventionen gewährt werden können, sind Anoden, Zellen, Beschichtungsstoffe, Elektrolytmaterialien, Kathoden, Packungen und Stacks. Diese Bauteile werden in der Tat hauptsächlich für den direkten Einsatz bei der Herstellung von Batterien, Elektrolyseuren oder Solarmodulen ausgelegt und verwendet. Darüber hinaus können Subventionen für Investitionen in Fertigungslinien für die Herstellung oder Rückgewinnung damit verbundener kritischer Rohstoffe für Batterien gewährt werden. Die Rückgewinnung oder das Recycling kritischer Rohstoffe ist ebenfalls Teil des Programms und trägt zu einer Kreislaufwirtschaft und strategischen Autonomie bei. Zu den kritischen Rohstoffen in Batterien gehören Lithium, Nickel, Kobalt und Graphit.

3.3 Elektrolyseure

Diese Kategorie umfasst Subventionen für Investitionen in Fertigungslinien für Elektrolyseure. Ein Elektrolyseur ist eine Fertigungsanlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch Elektrolyse von Wasser. Die wichtigsten Bestandteile von Elektrolyseuren, für die Subventionen gewährt werden können, sind Anoden, bipolare Platten, Diaphragmen, Druckregler, Kathoden, kleine Wasserstoffspeicher, Membranen, Temperaturregler, Leistungselektronik, Wasserpumpensysteme,

Wärmetauscher, Wasserstoffkompressoren, Wasserstoffdetektoren, Wasserstoffreinigungssysteme oder Wasserreinigungssysteme. Diese Bauteile gelten als Produkte, die hauptsächlich für den direkten Einsatz bei der Herstellung von Elektrolyseuren und den damit verbundenen Eigenbedarf ausgelegt sind und verwendet werden.

3.4 Solarmodule

Diese Kategorie umfasst Subventionen für Investitionen in Fertigungslinien für kreislauffähige, leichte oder flexible und PFAS-freie Solarmodule oder bauwerkintegrierte Solarmodule (BiPV) oder fahrzeugintegrierte Solarmodule (FiPV) auf der Grundlage von Heterojunction-Solarzellen und Perowskit-Solarzellen. Heterojunction bezieht sich auf eine neue Art von Solarzellen auf Siliziumbasis, die einen potenziell höheren Wirkungsgrad als die derzeitige Generation von Solarzellen (PERC/TOPCON) haben. Perowskit ist ein alternatives Material zu Silizium, das u. a. den Vorteil hat, dass für die Herstellung nur sehr wenig Material benötigt wird. Die großtechnische Anwendung befindet sich jedoch noch in den Kinderschuhen, wird aber allgemein als sehr vielversprechend angesehen. Auf dem niederländischen Markt besteht ein großer Bedarf an leichten Solarmodulen, da mehr als die Hälfte der Dächer derzeit nicht ohne bauliche Anpassungen mit Modulen ausgestattet werden kann. Leichtere Module werden daher die Anwendungsmöglichkeiten für Solarmodule erheblich erhöhen. Darüber hinaus ist die Verwendung von PFAS unerwünscht, und die Kreislauffähigkeit ist unter anderem für die Wiederverwendung von Rohstoffen am Ende der Lebensdauer der Module wichtig. Solarmodule auf der Grundlage von Heterojunction-Zellen oder Perowskit-Folien, die in Bauwerke oder Fahrzeuge integriert werden können, erhöhen die Anwendungsmöglichkeiten von Photovoltaik weiter, da sie sich in nahezu jede Oberfläche oder jedes Material integrieren lassen und gleichzeitig einen sehr hohen Wirkungsgrad und damit einen hohen Ertrag pro Flächeneinheit bieten. Zusätzlich zu den Investitionen in Fertigungslinien für diese Solarmodule selbst können Investitionen in Fertigungslinien für Schlüsselkomponenten dieser Solarmodule getrennt subventioniert werden. Dabei handelt es sich um Heterojunction-Solarzellen, Perowskit-Folien, Perowskit-Solarzellen oder Tandem-Solarzellen. Es wird davon ausgegangen, dass sie für die Herstellung der oben genannten Arten von Solarmodulen konzipiert sind und in erster Linie für den direkten Einbau in diese Solarmodule verwendet werden.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

4.1 Technische Vorschriften

Diese Verordnung wurde der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. 2015, L 241) notifiziert. Sie enthält technische Spezifikationen oder sonstige Anforderungen in Bezug auf steuerliche oder finanzielle Maßnahmen. Eine Stillhaltefrist gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2015/1535 gilt hier nicht. Die Notifizierung (PM: Nummer) hat zu keiner Stellungnahme geführt.

4.2 Staatliche Beihilfen

Eine Subvention, die einem Unternehmen für eine Investition gewährt wird, die für die Herstellung von Batterien, Elektrolyseuren oder Solarmodulen erforderlich ist, stellt eine staatliche Beihilfe dar. Diese Beihilfe kann durch Abschnitt 2.8 des Befristeten Krisenrahmens gerechtfertigt werden, und die Verordnung wurde im Einklang mit den Voraussetzungen dieses Rahmens erstellt.

Diese Verordnung wurde der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt, um zu prüfen, ob sie die in Abschnitt 2.8 des Befristeten Krisenrahmens genannten Voraussetzungen erfüllt.

In den Erläuterungen zu den Artikeln wird erläutert, welche Bedingung des Befristeten Krisenrahmens in dem betreffenden Artikel behandelt wird und gegebenenfalls wie. Eine Reihe von Bedingungen muss nicht behandelt werden, da diese Bedingungen bereits durch die Rahmenverordnung über nationale EZK- und LNV-Zuschüsse (im Folgenden: Rahmenverordnung), auf die sich die RNES stützt, vorgegeben sind. Nach Randnummer 85 Buchstabe l des Befristeten Krisenrahmens dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beihilfen gewährt werden. Diese Voraussetzung wird bereits durch Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d Nummer 2 der Rahmenverordnung erfüllt. Nach dieser Bestimmung ist ein Antrag nämlich abzulehnen, wenn die Beihilfe für ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des geltenden europäischen Beihilferahmens bestimmt ist. Der Befristete Krisenrahmen bezieht sich auf die Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

Wird im Rahmen dieses Moduls eine Subvention gewährt, so veröffentlicht die Ministerin nach Artikel 1.8 Absatz 11 der RNES die in Abschnitt 3 Randnummer 87 des Befristeten Krisenrahmens genannten Informationen nach dem Zeitpunkt der Gewährung der Subvention. Nach Abschnitt 3 Randnummer 87 des Befristeten Krisenrahmens hat die Ministerin dies innerhalb von 6 Monaten nach Gewährung der Subvention zu tun.

Gemäß Abschnitt 2.8 Randnummer 85 Buchstabe o des Befristeten Krisenrahmens teilt die Ministerin der Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Gewährung der Beihilfe das Datum der Gewährung, den Beihilfebetrag, die beihilfefähigen Kosten, die Identität des Beihilfempfängers, die Art und den Standort der geförderten Investition auf der Grundlage der Angaben des Subventionsempfängers in Anhang II des Befristeten Krisenrahmens mit.

5. Auswirkungen

Die Eröffnung des Investitionssubventionsmoduls „Klimaneutrale Wirtschaft in der Fertigung“ wirkt sich auf den Regulierungsaufwand aus. Dies ist ein regulatorischer Aufwand für Unternehmen, die Subventionen beantragen und erhalten. Alle Subventionsantragsteller müssen ein Antragsformular mit Projektplan und Projektbudget einreichen. Alle Subventionsempfänger werden dann mit den üblichen Aufgaben betraut, die u. a. in der RNES und der Rahmenverordnung zu finden sind. Von den Standardklauseln und Standardformularen zur Minimierung des Verwaltungsaufwands gibt es keine Ausnahme. Zum Beispiel besteht keine Notwendigkeit, Vorschüsse zu beantragen, da Vorschüsse automatisch gezahlt werden. Zwischenberichte unterliegen gemäß dem Rahmenerlass höchstens einem Bericht pro Jahr. Für den Prüfbericht wurden einheitliche Formulare erstellt. Darüber hinaus sind die Antragsteller für die Erstellung eines Wissensverbreitungsplans verantwortlich, der bei der Berechnung des Verwaltungsaufwands berücksichtigt wird.

Der Verwaltungsaufwand des Subventionsmoduls umfasst Belastungen im Zusammenhang mit der Einreichung von Anträgen, der Berichterstattung während der Projektdurchführung, der endgültigen Begründung (für die Festlegung der Subvention) und Verpflichtungen nach dem Projekt (nach der Festlegung der Höhe der Subvention). Diese Belastungen, die sich aus den Anforderungen des Moduls selbst und auf der Grundlage der Rahmenverordnung ergeben, sind inhaltlich für

alle drei Komponenten des Moduls, nämlich Batterien, Elektrolyseure und Solarmodule, gleich. Der gesamte und relative Verwaltungsaufwand ist bei diesen drei Komponenten jedoch unterschiedlich, da er davon abhängt, welche Komponente des Moduls betroffen ist, wie viele Anträge zu erwarten sind, wie viele Anträge voraussichtlich bewilligt werden und wie hoch die Subventionsobergrenze ist.

Für die Eröffnung der Batteriekomponente dieses Moduls werden insgesamt etwa fünf Anwendungen erwartet, von denen etwa zwei gefördert werden sollen. Der Verwaltungsaufwand für diese Komponente wird auf insgesamt 35 719 EUR geschätzt. Dies entspricht 0,18 % der für diese Komponente insgesamt verfügbaren Subventionsobergrenze von 20 000 000 EUR.

Für die Eröffnung der Elektrolyseurkomponente dieses Moduls werden insgesamt rund 20 Anwendungen erwartet, von denen rund 14 gefördert werden sollen. Der Verwaltungsaufwand für diese Komponente wird auf insgesamt 217 405 EUR geschätzt. Dies entspricht 0,22 % der für diese Komponente insgesamt verfügbaren Subventionsobergrenze von 100 000 000 EUR.

Für die Eröffnung der Solarmodulkomponente dieses Moduls werden insgesamt etwa vier Anträge erwartet, von denen zwei gefördert werden sollen. Die Subventionsobergrenze für diese Komponente beträgt 28 000 000 EUR. Der Verwaltungsaufwand für diese Komponente wird auf insgesamt 25 260 EUR geschätzt. Dies entspricht 0,09 % der für diese Komponente insgesamt verfügbaren Subventionsobergrenze.

Diese Änderungsverordnung wurde dem Beirat für Verwaltungslasten [Adviescollege toetsing regeldruk] (im Folgenden: ATR) für eine förmliche Stellungnahme unterbreitet. Die Stellungnahme des ATR wird in Abschnitt 7.2 dieser Erläuterungen beschrieben.

6. Durchführung

Die Subventionsanträge werden auf der Grundlage der in diesem Modul selbst festgelegten Anforderungen und der Anforderungen der Rahmenverordnung geprüft. Die Subventionsobergrenze wird nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge aufgeteilt. Die Durchführung dieses Subventionsmoduls erfolgt durch die niederländische Unternehmensagentur (Rijksdienst voor Ondernemend Nederland) (im Folgenden: RVO), Teil des Wirtschaftsministeriums.

Der Fortschritt der Projekte wird im Einklang mit dem Projektplan und dem Budget für das Etappenziel überwacht. Die endgültige Investitionsentscheidung muss Teil des Projektplans und des Finanzplans für das Etappenziel sein, und es ist eine Kopie davon vorzulegen. Der Antragsteller muss einen jährlichen Fortschrittsbericht vorlegen, und jedes Projekt wird während seiner Laufzeit mindestens zweimal von der RVO besucht.

Die RVO hält diese Verordnung für durchführbar und durchsetzbar. Der Subventionsantrag ist elektronisch zu stellen. Zu diesem Zweck wird das Antragsformular auf der Website der RVO über das Online-Portal eLoket zur Verfügung gestellt.

7. Stellungnahme und Konsultation

7.1 Organisation der Konsultation

Bei diesem Subventionsmodul handelt es sich um die Entwicklung von drei verschiedenen Programmen des Nationalen Wachstumsfonds (NGF). Die

Gestaltung des Moduls war Gegenstand regelmäßiger Konsultationen mit den Konsortien, die die Vorschläge für die Programme eingereicht hatten. Diese Diskussionen sind Teil der umfassenderen Entwicklung und Durchführung der NGF-Programme. Die Konsortien der NGF-Programme gehören selbst zur Zielgruppe dieses Subventionsmoduls und bestehen überwiegend aus KMU. Im Sommer 2023 fand auch eine informelle Konsultationsrunde statt, insbesondere zu dem Programm GroenvermogenNL, um die Notwendigkeit einer solchen Subventionsverordnung für die Zielgruppe zu bewerten. Aufgrund der umfangreichen Gespräche mit den Konsortien wurde keine KMU-Prüfung durchgeführt, da die Zielgruppe seit langem an den Programmen des Nationalen Wachstumsfonds und der Einführung dieser Verordnung beteiligt war.

7.2 Stellungnahme des Beirats für Verwaltungslasten

Ein Entwurf dieser Verordnung wurde dem Beirat für Verwaltungslasten (im Folgenden: ATR) vorgelegt. Am 7. März 2024 gab der ATR der Ministerin eine Stellungnahme zur Annahme der Verordnung ab, nachdem in die Erläuterungen eine Reihe von Standpunkten aufgenommen worden war. Darin wird auch erläutert, inwieweit sich die OWE und dieses Subventionsmodul überschneiden. Die OWE fördert den Kauf von Elektrolyseuren zur Wasserstoffherzeugung, und auch die Erzeugung von Wasserstoff selbst ist im Rahmen dieses Moduls förderfähig. Dieses Subventionsmodul fördert Projekte für Investitionen in die Herstellung von Elektrolyseuren selbst. Daher gibt es keine Überschneidungen zwischen den OWE-Modulen und diesem Subventionsmodul. Dies wird in Abschnitt 2.3 näher erläutert. Darüber hinaus bat der ATR um eine detailliertere Beschreibung dessen, was von den Antragstellern im Hinblick auf die Verbreitung von Wissen erwartet wird und wohin sie gehen können, wenn sie Fragen dazu haben. In den Erläuterungen zu Artikel 4.7.8 wird der Plan zur Wissensverbreitung erläutert, einschließlich der Möglichkeit für Antragsteller, sich bei diesbezüglichen Fragen an die RVO zu wenden. Schließlich empfahl der ATR, die Beteiligung der Zielgruppe, insbesondere der KMU, an der Erstellung des Subventionsmoduls zu beschreiben, welche Fragen und Bedenken aufgeworfen wurden und was getan wurde. Dies wird in Abschnitt 7.1 dieser Erläuterungen weiter untermauert.

7.3 Online-Konsultation

Der Entwurf dieses Subventionsmoduls wurde vom 29. Januar 2024 bis zum 3. März 2024 über die Website www.internetconsultatie.nl öffentlich konsultiert. Auf die Konsultation gingen 26 Antworten ein, von denen 14 öffentlich waren. Die Antworten kamen aus der Industrie (19), von Beratungsunternehmen (4) und von Privatpersonen (3). Die Antworten der Konsultation betrafen Fragen zu folgenden Themen: 1. Geltungsbereich des Subventionsmoduls; 2. Laufzeit der Projekte; 3. Subventionsbudgets; 4. Definition förderfähiger Tätigkeiten; 5. Abgrenzung der förderfähigen Kosten. Nach Abschluss der Online-Konsultation wurde das Subventionsmodul unter Berücksichtigung der eingegangenen Antworten angepasst. Im Vergleich zur Konsultationsversion wurde klargestellt, dass die Subvention für die Einrichtung einer Fertigungslinie bestimmt ist, die im Neubau, Ausbau oder Umbau einer Fertigungslinie bestehen kann. Dadurch wird deutlicher, für welche Investitionssubventionen gewährt werden können, welche Kosten förderfähig sind und dass das Modul auch die Umrüstung oder Erweiterung einer bestehenden Fertigungslinie umfasst. Für den Begriff „Fertigungslinie“ wurde eine Definition hinzugefügt. Durch die Einbeziehung des Anreizes für den Ausbau der Produktion auf den kommerziellen Maßstab wird das Modul auch in Bezug auf die einzelnen Phasen abgegrenzt. Es sind keine Investitionen in die Forschungs- und Entwicklungsphasen für Fertigungslinien vorgesehen, nach denen eine kommerzielle Produktion noch nicht möglich ist. Der Endpunkt des Projekts ist auch klarer, da es sich um die Einrichtung einer Fertigungslinie handelt. Darüber

hinaus wurde der Durchführungszeitraum für Projekte auf 5 Jahre verlängert, da die Antworten zeigten, dass 4 Jahre zu kurz sind.

Die Antworten konzentrierten sich auf den Geltungsbereich des Subventionsmoduls und die Subventionsbudgets wurden noch nicht angenommen. Da die Mittel aus Programmen stammen, die aus dem Nationalen Wachstumsfonds gewährt werden, entspricht der Geltungsbereich des Subventionsmoduls den einschlägigen Vorschlägen des Nationalen Wachstumsfonds. In der Tat wurden diese Vorschläge in dieser Form genehmigt und können nicht mehr geändert werden. Änderungen der Subventionsbudgets wurden nicht angenommen, da die Höhe der Haushaltsmittel auch durch Programme des Nationalen Wachstumsfonds festgelegt und als solche genehmigt wird.

8. Inkrafttreten und feste Änderungstermine

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Dies weicht von dem System fester Änderungstermine ab, wonach Ministerialverordnungen am ersten Tag eines Quartals in Kraft treten und mindestens 2 Monate im Voraus veröffentlicht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Regeln für Subventionsmodule erst dann wirksam sind, wenn das Subventionsmodul eröffnet wurde oder wird, da dann Anträge eingereicht und bearbeitet werden können. Somit hat das Inkrafttreten einer Verordnung allein keine Wirkung, wenn das Modul noch nicht eröffnet worden ist. Daher ist der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Eröffnung besonders wichtig, da potenzielle Antragsteller sich mit der Verordnung vertraut machen und ihren Antrag in dieser Zeit vorbereiten können und die RVO die Eröffnung und Bearbeitung der Anträge vorbereiten kann. Dieses Modul steht spätestens 2 Monate nach seiner Veröffentlichung für die Einreichung von Anträgen offen. Diese Zeit wird als ausreichend angesehen, damit potenzielle Antragsteller sich mit dem Modul vertraut machen können und die RVO sich vorbereiten kann. Dieser Zeitraum entspricht auch der Logik, die dem System fester Änderungstermine zugrunde liegt. Das Eröffnungsdatum ist nicht das nächste feste Änderungsdatum, da es dann länger dauern würde, bis Subventionsanträge gestellt werden. Es ist wünschenswert, dass Fertigungslinien für Batterien, Elektrolyseure und Solarmodule so bald wie möglich eingerichtet werden können. Dies setzt voraus, dass Subventionsanträge so bald wie möglich eingereicht werden können, damit die Projekte anlaufen können.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 4.7.1. Begriffsbestimmungen

Dieser Artikel betrifft die Begriffsbestimmungen für das Subventionsmodul. Einige werden nachstehend erläutert.

Das Konzept der Fertigungslinie ist definiert als eine zusammenhängende Gesamtheit von Anlagen, die für die Herstellung eines oder mehrerer bestimmter Produkte oder für die Rückgewinnung von Rohstoffen bestimmt sind. Dies kann beispielsweise Anlagen für die Verarbeitung, den Transport, die Montage und die Kontrolle von Rohstoffen und Produkten umfassen. Die Fertigungslinie sollte für bestimmte Produkte dienen und keine universelle Linie sein, die verschiedene Arten von Produkten herstellen kann.

Zur Erläuterung der Schlüsselkomponenten wird auf den Befristeten Krisenrahmen verwiesen. Diese Komponenten müssen für den direkten Einbau bei der Herstellung aller unter Abschnitt 2.8 des Befristeten Krisenrahmens fallenden Gerätetypen, einschließlich Elektrolyseure, Solarmodule und Batterien, ausgelegt

sein und verwendet werden. Ist eine Komponente nicht speziell für diese Ausrüstung, sondern auch für andere Geräte ausgelegt und wird sie im Allgemeinen eher für den Einbau in andere Geräte verwendet, so gilt sie nicht als Schlüsselkomponente. Ein Beispiel hierfür ist Stahl. Ein Elektrolyseur kann teilweise aus Stahl bestehen, aber Stahl wird in der Regel nicht speziell für solche Anlagen hergestellt und wird größtenteils nicht für Elektrolyseure verwendet. Die Fertigungslinien für förderfähige Schlüsselkomponenten sind in Artikel 4.7.3 aufgeführt. Diese Komponenten werden in Kapitel 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen näher erläutert. In dem Antrag ist zu begründen, dass die Komponenten tatsächlich von entscheidender Bedeutung sind, wenn eine Subvention für eine Fertigungslinie für diese Komponenten beantragt wird. Dies ist in den Antragsanforderungen in Artikel 4.7.9 enthalten.

Im Befristeten Krisenrahmen werden die Begriffe Elektrolyseur, Solarmodule und Batterie selbst nicht definiert. Dieses Modul beschreibt Elektrolyseure. In der niederländischen Sprache wird der Begriff „*Elektrolyse-installatie*“ (*Elektrolyseanlage*) für eine Wasserstofferzeugungsanlage verwendet, um der Terminologie des Befristeten Krisenrahmens nahe zu bleiben. Diese Definition unterscheidet sich teilweise von anderen Wasserstoffsubventionsverordnungen wie der DEI+ und der OWE. In der DEI+ wird diese Anlage in niederländischer Sprache als „*Elektrolyseur*“ bezeichnet. In der OWE umfasst das Konzept der Wasserstofferzeugungsanlage den Elektrolyseur und die periphere Ausrüstung, und diese beiden Konzepte werden nicht unabhängig voneinander verwendet. Dagegen werden im Befristeten Krisenrahmen die Konzepte des Elektrolyseurs und seiner Schlüsselkomponenten getrennt verwendet, da eine Investition auch nur in die Herstellung eines der beiden Konzepte erfolgen kann. Um in der Nähe des Befristeten Krisenrahmens zu bleiben, wird das Konzept der Schlüsselkomponenten auch für Elektrolyseure und nicht für periphere Geräte verwendet. Da die Schlüsselkomponenten zum Elektrolyseur gehören, besteht auch kein Bedarf für einen einheitlichen Oberbegriff für die beiden Konzepte.

Für die Kategorie der Solarmodule wurden einige Begriffe aus Gründen der Kürze definiert. Fahrzeugintegrierte Photovoltaikmodule (FiPV) sind Solarmodule, die in ein Fahrzeug integriert sind. Bauwerkintegrierte Photovoltaikmodule (BiPV) sind Solarmodule, die in ein Bauwerk integriert sind, indem sie sich z. B. in Farbe oder Form in die Umgebung einfügen.

Artikel 4.7.2. Ziel

Die Projekte müssen zur Verwirklichung des Ziels dieser Subventionsverordnung beitragen. Tragen sie nicht in ausreichendem Maße dazu bei, werden den entsprechenden Anträge gemäß Artikel 23 Buchstabe f der Rahmenverordnung abgelehnt. Inhaltlich steht das Ziel mit dem Ziel von Abschnitt 2.8 des Befristeten Krisenrahmens, das sich aus Randnummer 84 und dem einleitenden Teil von Randnummer 85 des Befristeten Krisenrahmens ergibt, sowie mit den Zielen der Programme des Nationalen Wachstumsfonds, auf deren Grundlage dieses Modul entwickelt wird, im Einklang.

Artikel 4.7.3. Gewährung von Subventionen

Nach diesem Artikel kann die Ministerin Subventionen für Projekte zur Einrichtung von Fertigungslinien für eine der drei Kategorien von Batterien, Solarmodulen und Elektrolyseuren gewähren. In Kapitel 3 des Allgemeinen Teils dieser Erläuterungen werden die Fertigungslinien und die Arten von förderfähigen Investitionen näher erläutert. Für alle drei Kategorien ist auch eine Kombination von Investitionen in verschiedene Fertigungslinien innerhalb dieser Kategorien möglich. So kann ein

Projekt auch Investitionen sowohl in eine Fertigungslinie für Solarmodule als auch in eine Fertigungslinie für deren Schlüsselkomponenten umfassen. Nur bei Batterien kann sie auch eine Fertigungslinie für die Rückgewinnung von Rohstoffen umfassen. Dies muss die Rückgewinnung damit verbundener kritischer Rohstoffe umfassen, die für die Herstellung der in diesem Artikel aufgeführten Batterien oder Schlüsselkomponenten erforderlich sind. Es handelt sich nur um damit verbundene kritische Rohstoffe, die in Anhang IV der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung aufgeführt sind. Dies steht im Einklang mit der Anwendung des Befristeten Krisenrahmens durch die Europäische Kommission. Daher ist eine Fertigungslinie für die Herstellung und Rückgewinnung damit verbundener kritischer Rohstoffe, die nicht in dem genannten Anhang aufgeführt sind, im Rahmen dieses Moduls nicht förderfähig.

Artikel 4.7.4. Subventionsbetrag

Die Subvention beträgt 15 % der förderfähigen Kosten. Bei Vorhaben in bestimmten Fördergebieten beträgt die Subvention 20 % der förderfähigen Kosten. Der Befristete Krisenrahmen ermöglicht nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mehr Subventionen für Vorhaben in Gebieten, die in der Fördergebietskarte der Niederlande ausgewiesen sind.³ Je nach Größe des Unternehmens kann die Subvention um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden. Bei der Ermittlung der Höhe der Subvention wird die zulässige Beihilfemaximalintensität nach Abschnitt 2.8 Randnummer 85 Buchstaben g und Randnummer 85 Buchstabe h des Befristeten Krisenrahmens für diese Tätigkeiten genutzt, da davon ausgegangen wird, dass die Anreize für diese Tätigkeiten die Unternehmen davon abhängig machen, dass sie so viele Beihilfen wie möglich für die beihilfefähigen Kosten erhalten. Dies gilt für alle drei Kategorien, sodass die Höhe der Subvention für sie gleich ist.

Der Subventionshöchstbetrag je Projekt beträgt 20 000 000 EUR für Batterien, 50 000 000 EUR für Elektrolyseure und 25 000 000 EUR für Solarmodule. Die Obergrenzen hängen von den verfügbaren Ressourcen je Kategorie ab. Darüber hinaus wurde die Höhe der förderfähigen Kosten für diese Art von Projekten geschätzt, um den Höchstbetrag der Subvention zu ermitteln. Die festgesetzten Obergrenzen überschreiten diese geschätzten Beträge nicht, um nicht mehr als notwendig zu unterstützen und so eine Überförderung zu vermeiden. Der Befristete Krisenrahmen sieht einen Beihilfemaximalbetrag von 150 000 000 EUR je Unternehmen und 200 000 000 EUR für Investitionen eines einzigen Unternehmens in Fördergebieten vor. Ein Unternehmen könnte im Rahmen dieses Moduls Subventionen für mehr Projekte in verschiedenen Kategorien erhalten. Daher sind in Absatz 4 je Unternehmen Subventionshöchstbeträge aufgeführt, sodass die Gesamtsubvention für ein einzelnes Unternehmen die Obergrenzen des Befristeten Krisenrahmens nicht überschreiten darf.

Für Elektrolyseure oder deren Schlüsselkomponenten fand im Jahr 2023 eine Konsultation statt. Die Konsultation ergab, dass ein Unternehmen höchstens 50 000 000 EUR für ein Projekt beantragen darf. Auf dieser Grundlage wurde der maximale Subventionsbetrag für diese Subvention festgesetzt.

Für Batterien wurde bei der Aufstellung des Programms des Nationalen Wachstumsfonds eine Schätzung des Subventionsbedarfs vorgenommen. Das

³ <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.100273>; <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/SA.105305>.

Recycling der damit verbundenen kritischen Rohstoffe erfordert kapitalintensive Investitionen. Daher wird der Höchstbetrag der Subvention für Batterien auf 20 000 000 EUR festgesetzt.

Bei Solarmodulen oder deren Schlüsselkomponenten ist der Fertigungsumfang für die Einrichtung einer rentablen Fertigungslinie von wesentlicher Bedeutung. Daher ist eine sehr hohe Anfangsinvestition erforderlich, um auf dem bereits ausgereiften Markt mit sehr starkem, hauptsächlich chinesischem Wettbewerb erfolgreich konkurrieren zu können. Dieser Subventionshöchstbetrag basiert auf einer Schätzung des Kapitals, das für diese Erstinvestition erforderlich ist, und auf eine Konsultation mit der Zielgruppe über mögliche Anwendungen, die derzeit auf dem Markt sind. Aus diesem Grund ist ein Höchstbetrag von 25 000 000 EUR pro Projekt mit einer Subventionsobergrenze von insgesamt 28 000 000 EUR gerechtfertigt.

Artikel 4.7.5. Förderfähige Kosten

In diesem Artikel werden die förderfähigen Kosten definiert, d. h. die materiellen und immateriellen Investitionskosten, die für Fertigungsanlagen für Batterien, Elektrolyseure und Solarmodule unbedingt erforderlich sind. Materielle Investitionskosten sind Investitionen in physische Komponenten der Anlage sowie in Grundstücke und Gebäude, wenn diese für die Einrichtung der Fertigungslinie unbedingt erforderlich sind. Immaterielle Vermögenswerte sind Investitionen z. B. in die Detailtechnik und die Inbetriebnahme der Fertigungslinie. Inbetriebnahme bedeutet unter anderem die Durchführung von Funktionsprüfungen, um zu überprüfen, ob die Spezifikationen des Lieferanten eingehalten werden, und die Kontrolle der Fertigungslinie, bevor sie kommerziell betrieben werden kann. Diese Kostenpositionen müssen in der Bilanz des investierenden Unternehmens kapitalisiert werden. Es handelt sich daher um eine Subvention für Investitionsausgaben (CAPEX) und nicht für Betriebskosten (OPEX). Dies steht im Einklang mit dem Befristeten Krisenrahmen (Abschnitt 2.8 Randnummer 85 Buchstabe f). Die Kosten müssen daher in direktem Zusammenhang mit der Fertigungslinie stehen, für die die Subvention gewährt wird. Wird beispielsweise für die künftige Erweiterung eine größere Fertigungshalle gebaut, als dies für den Erwerb oder den Bau der Fertigungslinie durch diese Subvention erforderlich ist, sind die gesamten Baukosten nicht förderfähig. Förderfähig ist dann nur der Teil der Baukosten, der im Verhältnis zu der zu erwerbenden oder zu bauenden Fertigungslinie steht. Sowohl die Kosten für Arbeitsstunden, die dem Unternehmen, das die Subvention für die Durchführung erhält, entstehen, als auch die Kosten, die an Dritte weitergegeben werden, sind förderfähig, solange diese Kosten für die Durchführung erforderlich sind. Kosten für die Installation und Vorbereitung der Fertigungslinie können ebenfalls förderfähig sein, da solche Tätigkeiten für die Inbetriebnahme der Fertigungslinie erforderlich sein können. Diese Kosten müssen jedoch in der Bilanz des Unternehmens kapitalisiert werden können und die übrigen Voraussetzungen für materielle oder immaterielle Kosten erfüllen. Die Investition muss zu dem Ziel beitragen, die Produktion von Batterien, Elektrolyseuren oder Solarmodulen auszuweiten. Dies beinhaltet ausdrücklich die Phase der Ausweitung bis zum kommerziellen Maßstab, sodass die experimentelle Entwicklung und Forschung in der Pilot- oder Demonstrationsphase vor der Ausweitung nicht mehr möglich ist. Hierbei handelt es sich nicht um förderfähige Kosten. Im Befristeten Krisenrahmen sind nach wie vor die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit immaterieller Kosten festgelegt, die daher in das Modul übernommen wurden. Die immateriellen Vermögenswerte müssen in erster Linie in dem Betrieb verwendet werden, in dem die Fertigungslinie eingerichtet werden soll. Daher können sie in begrenztem Umfang auch in anderen Betrieben

verwendet werden, müssen aber in erster Linie zur Einrichtung der Fertigungslinie verwendet werden, für die die Subvention beantragt wird. Darüber hinaus müssen die immateriellen Vermögenswerte mit dem betreffenden Gebiet, in dem die Fertigungslinie eingerichtet wird, verbunden bleiben. Dies hängt damit zusammen, dass Projekte, die in bestimmten Fördergebieten durchgeführt werden, mehr Subventionen erhalten können. Es ist nicht wünschenswert, dass diese immateriellen Vermögenswerte dann Gebiete begünstigen, die keine Fördergebiete sind. Ferner ergibt sich aus Randnummer 85 Buchstabe i des Befristeten Krisenrahmens, dass für die Ersetzung von Anlagen der Fertigungslinie, für die eine Subvention gewährt wurde, keine Subvention gewährt werden darf. Wenn die Installation einer Batterie-Fertigungslinie während des Projekts veraltet oder defekt wird, sind die Kosten für ihren Austausch daher nicht förderfähig. Aus Randnummer 85 Buchstabe k des Befristeten Krisenrahmens geht hervor, dass Kosten für die Verlagerung von Fertigungslinien zwischen Mitgliedstaaten nicht förderfähig sind. Daher ist in diesem Artikel festgelegt, dass die Kosten für die Ersetzung und Verlagerung nicht förderfähig sind. Dieser Artikel gilt allgemein für alle drei Kategorien.

Dieser Artikel enthält eine Ausnahme von der Grundregel des Artikels 10 Absatz 3 der Rahmenverordnung, wonach der Restwert der für das Projekt erworbenen Ausrüstung nicht förderfähig ist. Hiervon wurde eine Ausnahme gemacht, da es wünschenswert ist, die gesamte Investition zu unterstützen. Die Lebensdauer der für die Investition erworbenen Ausrüstungen ist länger als die Laufzeit eines Projekts. Die Investition deckt jedoch auch die Abschreibung von Ausrüstungsgegenständen außerhalb der Projektlaufzeit ab. Daher ist es wünschenswert, dass diese Abschreibungen auch in die förderfähigen Kosten einbezogen werden.

Artikel 4.7.6. Verteilung der Subventionsobergrenze

Die Subventionsobergrenzen werden nach der Reihenfolge, in der die Anträge für diese Kategorie gemäß diesem Artikel eingehen, nach Kategorien aufgeteilt. Die Zielgruppe ist nicht groß, sodass nicht viele Anträge erwartet werden und daher nicht viel Wettbewerb zu erwarten ist. Die Subventionsobergrenzen können ausreichen, um allen Anträgen, die den Anforderungen entsprechen, stattzugeben. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die förderfähigen Anträge zu vergleichen und in eine Rangfolge zu bringen, um den besten dieser Anträge stattgeben zu können. Daher ist die Verteilung nach Reihenfolge des Eingangs eine geeignete Verteilungsmethode. Dies trägt auch zu einer einfachen und raschen Implementierung des Moduls bei.

Artikel 4.7.7. Beginn und Durchführungszeitraum

Auf der Grundlage dieses Artikels müssen alle Projekte innerhalb von 6 Monaten nach Gewährung der Subvention anlaufen. Nach Abschnitt 2.8 des Befristeten Krisenrahmens soll das Modul zur Beschleunigung der Energiewende beitragen, weshalb es wünschenswert ist, dass die Projekte so bald wie möglich beginnen. Es wird davon ausgegangen, dass die ersten Aktivitäten innerhalb von 6 Monaten aufgenommen werden können. Der Durchführungszeitraum beträgt 5 Jahre, da es ein gutes Gleichgewicht zwischen der Geschwindigkeit des Ausbaus für die Energiewende und der realistischen Zeit geben muss, die für die Einrichtung großer Fertigungslinien benötigt wird. Dieser Zeitraum würde es diesen Fertigungslinien ermöglichen, einen Beitrag zu den Klimazielen für 2030 zu leisten und den Projekten keine unrealistischen Durchführungszeiträume aufzuerlegen. Da unvorhergesehene Umstände eintreten können, die es rechtfertigen, dass der Subventionsempfänger mehr Zeit für den Beginn oder die Durchführung des

Projekts benötigt, sieht dieser Artikel die Möglichkeit vor, die Fristen auf Antrag des Subventionsempfängers zu verlängern.

Artikel 4.7.8. Ablehnungsgründe

In diesem Artikel werden die Gründe dargelegt, aus denen Anträge abgelehnt werden. Diese Gründe ergänzen die in Artikel 23 der Rahmenverordnung genannten Gründe. Im Allgemeinen muss die Qualität des Projektplans ausreichen, um eine Subvention zu erhalten. Hierfür sind eine Reihe von Fragen relevant, nämlich die Entwicklung von Konzepten und Methoden, das Risikomanagement, die Durchführbarkeit und der Umfang, in dem die verfügbaren Ressourcen wirksam und effizient genutzt werden. Diese Qualitätsanforderung steht im Einklang mit anderen RNE-Subventionsmodulen wie den Modulen „Auftragsorientierte Forschung, Entwicklung und Innovation“ (MOOI, Abschnitt 4.2.7) und DEI+ (Abschnitt 4.2.10) in Kapitel 4. Nach Randnummer 85 Buchstabe c des Befristeten Krisenrahmens darf das Unternehmen die Arbeiten an der Fertigungslinie nicht vor Einreichung des Subventionsantrags aufgenommen haben. Nach dem Befristeten Krisenrahmen werden Arbeiten aufgenommen, wenn mit den Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Investition begonnen wurde oder wenn die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung eingegangen wurde, die die Investition unumkehrbar macht, je nachdem, was früher eintritt. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Mit dieser Anforderung soll der Anreizeffekt der Subvention sichergestellt werden. Im Modul wird dies in den Ablehnungsgründen ausführlich dargelegt. Ein Antrag wird abgelehnt, wenn für die Fertigungslinie bereits unumkehrbare Investitionsverpflichtungen eingegangen oder die im Projektplan vorgesehenen Tätigkeiten bereits begonnen wurden. Diese Formulierung steht im Einklang mit den Ablehnungsgründen der OWE für den Anreizeffekt und ist daher bereits bekannt und wird angewandt.

Dieses Modul soll auch einen Lerneffekt haben, damit erworbene Kenntnisse in anderen Projekten genutzt werden können. Dies ist ein wichtiger Bestandteil des Nationalen Wachstumsfonds, der durch die Verordnung weiterentwickelt wird. Daher muss es einen guten Plan für die Verbreitung der im Rahmen des Projekts gewonnenen Erkenntnisse geben. Die Qualität des Plans wird verbessert, da er genauere Angaben dazu enthält, welche wesentlichen Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse während der Projektlaufzeit und darüber hinaus an Parteien außerhalb des Projekts weitergegeben werden sollen, wie dies geschehen soll, z. B. welche Kommunikationskanäle und -methoden genutzt werden sollen und an welche Zielgruppen diese Kenntnisse weitergegeben werden sollen. Darüber hinaus spielt es eine Rolle, inwieweit wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse ausgetauscht werden sollen. Wichtig ist auch, wie viele Zielgruppen und Parteien, die für die zu entwickelnden Technologien und Fertigungslinien relevant sind, mit dem Plan zur Wissensverbreitung erreicht werden könnten. Es ist wichtig, dass dies sowohl die Verbreitung wesentlicher Ergebnisse und der gewonnenen Erkenntnisse an andere potenzielle Anwender der Technologien oder andere Hersteller der Fertigungslinien als auch den Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen mit einem einschlägigen FuE-Programm wie GroenvermogenNL einschließt. Auf diese Weise können die Ergebnisse und Erkenntnisse für die Weiterentwicklung solcher Programme genutzt werden. Wird kein Bezug zu einem einschlägigen FuE-Programm angestrebt, so ist dies ein Hinweis darauf, dass der Plan zur Wissensverbreitung von unzureichender Qualität ist. Die RVO

veröffentlicht gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Subventionsmoduls Leitlinien zu den Anforderungen des Plans zur Wissensverbreitung.

Um zu verhindern, dass auf dem Befristeten Krisenrahmen basierende Beihilfen einen „Sickereffekt“ auf Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden: EWR) werden gemäß Randnummer 85 Buchstabe j des Befristeten Krisenrahmens Anträge abgelehnt, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die Investition nicht zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des EWR getätigt wird. Darüber hinaus ist es nach dem Befristeten Krisenrahmen nicht zulässig, Beihilfen von der Verlagerung von Tätigkeiten zwischen EWR-Ländern abhängig zu machen, da dies dem Binnenmarkt schaden würde. In Randnummer 85 Buchstabe k des Befristeten Krisenrahmens sind einige Voraussetzungen hierfür festgelegt. Dementsprechend werden Anträge abgelehnt, wenn in den 2 Jahren vor Antragstellung eine Verlagerung der Fertigungslinie, für die die Subvention beantragt wird, stattgefunden hat oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die Fertigungslinie innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Projekts verlegt wird. Gleiches gilt für die Verlagerung einer Fertigungslinie, die der Fertigungslinie ähnelt, für die die Subvention beantragt wird. Wenn beispielsweise eine Subvention für eine Investition in eine Fertigungslinie für Elektrolyseure beantragt wird, darf der Antragsteller in den vorangegangenen 2 Jahren keine Fertigungslinie für Elektrolyseure an den Standort verlegt haben, an dem er in eine Elektrolyseanlage investieren will. Standortverlagerung wird im Befristeten Krisenrahmen definiert als „die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Abnehmern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.“ Auf diese Weise ist bei der Umsetzung dieses Moduls auch die Verlagerung zu erläutern.

Artikel 4.7.9. Informationsanforderungen und Anhang 4.7.1

In diesem Artikel sind die Angaben festgelegt, die in den Subventionsantrag aufzunehmen sind. Diese Einzelheiten sind Anhang 4.7.1. zu entnehmen. Im Einklang mit Randnummer 85 Buchstabe d des Befristeten Krisenrahmens umfasst dies die Daten aus Anhang II dieses Beihilferahmens mit einigen Anpassungen im Zusammenhang mit der einheitlichen Verwendung der Terminologie in der RNES. Zur Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Projekts ist eine Studie über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit sowohl der Einrichtung der Fertigungslinie als auch der von ihr herzustellenden Produkte erforderlich. Wenn das Projekt beispielsweise eine Fertigungslinie für Elektrolyseure betrifft, geht es um die Durchführbarkeit dieser Fertigungslinie und die Durchführbarkeit der mit ihr herzustellenden Elektrolyseure. Der Antrag muss die Ergebnisse dieser Studie enthalten. Der Subventionsantrag muss auch ein Budget für Meilensteine enthalten. Folglich stehen die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Rahmenverordnung mit den Etappenzielen und damit mit den tatsächlichen Ausgaben pro Phase im Einklang, da die Höhe der Vorauszahlungen anhand der förderfähigen Kosten je Etappe berechnet wird. Der Subventionsempfänger erhält den Teil der Subvention, der für das nächste

Etappenziel erforderlich ist. Wird kein Budget für das Etappenziel bereitgestellt, so wird die Höhe der Vorauszahlungen durch eine proportionale Aufteilung der Subvention auf die Vorlaufzeiten berechnet. Es ist wünschenswert, dass Vorauszahlungen je Etappenziel für diese Projekte immer gewährt werden, da sie aufgrund ihrer Größe finanziell riskant sein können. Häufig ist die Entscheidung über die finanzielle Investition Teil des ersten Etappenziels. Dafür entstehen relativ geringe Kosten. Mit einer Vorauszahlung je Etappenziel wird sichergestellt, dass Etappenziele mit geringen Kosten nicht zu überhöhten Subventionsbeträgen führen. Sollte sich herausstellen, dass das Projekt letztlich nicht finanziell auf den Weg gebracht werden kann, so ist zu diesem Zeitpunkt nicht viel Subvention ausgezahlt worden, sodass es nicht notwendig ist, viel zurückzuerlangen. Ziel dieser Anforderung ist es somit, das Risiko einer Überzahlung von Vorauszahlungen während der Laufzeit der Subvention und ihrer späteren Wiedereinzahlung zu mindern.

Für den Lerneffekt des Projekts muss ein Plan zur Wissensverbreitung vorliegen, wie in den Erläuterungen zu Artikel 4.7.8 hervorgehoben. Dieser Plan ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

Darüber hinaus sind in diesem Artikel die Voraussetzungen für den Antrag auf Festlegung der Subvention festgelegt. Um eine Verlagerung förderfähiger Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des EWR zu vermeiden, wie in den Erläuterungen zu Artikel 4.7.8 erläutert, muss der Subventionsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung erklären, dass er innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Projekts keine Verlagerung durchführen wird.

Artikel 4.7.10. Pflichten des Subventionsempfängers

Dieser Artikel betrifft die Verpflichtungen des Subventionsempfängers. Sobald der Subventionsempfänger eine endgültige Investitionsentscheidung für die Einrichtung der Fertigungslinie getroffen hat, muss der Subventionsempfänger dies der Ministerin durch Übermittlung einer Kopie mitteilen. Die endgültige Investitionsentscheidung ist ein entscheidender Meilenstein für die Einrichtung der Fertigungslinie und daher wichtig für die ordnungsgemäße Überwachung der Projektfortschritte. Dies ist auch für die Minderung von Risiken wichtig, wie in Artikel 4.7.9 erläutert. Bei Beihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens muss gemäß Randnummer 85 Buchstabe i des Befristeten Krisenrahmens sichergestellt werden, dass die Investitionen über einen bestimmten Zeitraum nach Abschluss des Projekts aufrechterhalten werden. In diesem Artikel wird diese Anforderung festgelegt.

Im Einklang mit anderen RNES-Subventionsmodulen, auch aus Kapitel 4, zu dem dieses Modul gehört, hat der Subventionsempfänger während und nach der Laufzeit des Projekts gewisse Bewertungs- und Transparenzverpflichtungen.

Darüber hinaus wird Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Rahmenverordnung in diesem Artikel für nicht anwendbar erklärt, da sich diese Teile der Verwaltung des Subventionsempfängers nicht auf Gegenstände beziehen, für die eine Investitionssubvention vorgesehen ist.

Artikel 4.7.11. Kumulierung

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 der Rahmenverordnung werden zuvor gewährte Subventionen von der Subvention, die auf der Grundlage der RNES für dieselben förderfähigen Kosten gewährt würde, abgezogen. Gemäß Artikel 4.7.11 gilt diese Hauptregel jedoch nicht für Subventionen für eine TSE-Industriestudie,

die auf der Grundlage von Artikel 4.2.113 der RNES, Beiträge von Gemeinden, Provinzen, Wasserbehörden und öffentlichen Stellen gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über gemeinsame Verordnungen oder einer Subvention der Europäischen Kommission gewährt wird. Daher wird eine wie oben genannt erhaltene Subvention oder ein Beitrag nicht von der im Rahmen dieses Moduls für dieselben förderfähigen Kosten zu gewährenden Subvention abgezogen. Im Falle der Kumulierung, z. B. aufgrund dieses neuen Subventionsmoduls und einer TSE-Industriestudie, gilt die höchste Beihilfeintensität oder der höchste Beihilfebetrags dieser beiden Module als Beihilfehöchstbetrag für diese beihilfefähigen Kosten; dies steht im Einklang mit Randnummer 85 Buchstabe m des Befristeten Krisenrahmens. Zusammen darf die Gesamtbeihilfe daher den Höchstbetrag der beiden Module nicht überschreiten. Beiträge von Gemeinden, Provinzen, Wasserbehörden und öffentlichen Stellen gelten als öffentliche Kofinanzierung für dieses Modul.

Artikel 4.7.12. Staatliche Beihilfen

Dieser Artikel betrifft die beihilferechtliche Rechtfertigung der Subvention im Rahmen dieses Moduls, da es staatliche Beihilfen enthält. Für eine ausführliche Begründung siehe Kapitel 5 des Allgemeinen Teils dieser Erläuterungen.

Artikel 4.7.13. Laufzeit

Die Geltungsdauer der Verordnung endet nach 5 Jahren gemäß dem Höchstzeitraum für Subventionen gemäß Artikel 4.10 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechnungsführung der Regierung [Comptabilitéswet].

Die Ministerin für Klimapolitik und grünes Wachstum,